



Marktgemeinde Hornstein  
Rathausplatz 1  
7053 Hornstein  
Bezirk Eisenstadt-Umgebung  
T +43 2689 2225  
E post@hornstein.bgld.gv.at  
W www.hornstein.at  
Datum: 09. April 2019  
Zahl: O-1/1a-2019  
Bearbeiter: Jürgen Szinovatz

**BETREFF:** Errichtung eines Wohnhauses für betreutes Wohnen sowie eines Ärztezentrum  
**Kundmachung der Bauverhandlung**

## KUNDMACHUNG

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Ansuchen von der Oberwarter gemeinnützigen Siedungsgen.m.b.H., mit Sitz in 7400 Oberwart, Rechte Bachgasse 61, vom 03.04.2019, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses für betreutes Wohnen mit 28 Wohneinheiten sowie eines Ärztezentrum, auf den Grst. Nr. 3534/3, 3534/4, 3535, 3536, 3537/2, 3537/3, 3537/4, EZ. 2367, GB Hornstein, Wiener Straße 33**

Ort: Hornstein	Anschrift: Wiener Straße 33
Datum: 26.04.2019	Zeit: 11.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

### Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte können während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (d.i. an Arbeitstagen Mo – Fr, 08:00 – 12:00 sowie Mi von 13.00 bis 15.30) in die h.a. aufliegenden Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen**

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.



Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (d.i. an Arbeitstagen Mo – Do, 07:00 – 12:00 sowie Fr von 07.00 bis 18.00 und ) erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG



Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Wolf, M.A.

Angeschlagen am: 11.04.2019 *[Signature]*

Abgenommen am:

